

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nicht rechtsfähigen Anstalten
 - die Krankenhausbetriebe
 - die Eigengesellschaften
 - die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 25 – P6320 - § 77 Absatz 4 LBG

Bearbeiter/in:

Herr Günther

Zimmer: 1024

Telefon: +49 30 9020 2063

Telefax: + 49 30 9020 28 2063

IVD2@senfin.berlin.de

frank.guenther@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.03.2020

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben IV Nr. 12/2020

§ 4 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Erstattung der Reisekosten bei Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte

hier: Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei der Wahl des Reisemittels

Mit Beschluss vom 10.12.2019 erkennt der Senat an, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die dringendes Handeln und zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlich macht.

Des Weiteren wird die Notwendigkeit erkannt, die Aktivitäten für Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung auf Landesebene ab sofort weiter zu verstärken.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Es wird daher seitens des Senats angestrebt, künftig alle seine Entscheidungen gezielt auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen.

Es wird empfohlen, bei einer beabsichtigten Durchführung einer Dienstreise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle zukünftig auch die Notwendigkeit und vor allem die Art des Reisemittels zu prüfen.

In diesem Zusammenhang gebe ich im Hinblick auf § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) den Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 21. Januar 2020 - D6 - 30201/6#6 - mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetz (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte – wie beispielsweise geringer CO₂-Ausstoß bzw. CO₂-Neutralität.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bittet das BMI ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Bahnbenutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet - auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Der Begriff der „notwendigen Reisekosten“ nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BRKG ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind.

Will die reisende Dienstkraft die Bahn nutzen, ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 3 BRKG und Ziffer 4.1.3. BRKGVwV abzusehen.

Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin, die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden. Um Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen, sollen die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hingewiesen werden.

Diese Regelung gilt für Inlandsreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für gut angebundene europäische Großstädte (wie z. B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flug zur Verfügung steht.

2. Durch die dienstreisende Person geleistete CO₂-Kompensationen in den Fällen des § 5 Absatz 1 und Abs. 2 BRKG werden als Nebenkosten erstattet.

Um geeignete Bekanntgabe an alle Beschäftigten sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden wird gebeten. Als Beispiel ist der Informationstext des BMI an seine Beschäftigten beigelegt.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag

Jammer